



Ralph Hoffmann
Unterabteilungsleiter IV A i.V.

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Verbände und Berufskammern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1454
FAX +49 (0) 30 18 682-88 1454
E-MAIL IVA4@bmf.bund.de
DATUM 28. Juli 2022

BETREFF **Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen - Neuregelung des § 4 StBerG;
Anhörung zum Diskussionsentwurf**

ANLAGEN 1

GZ **IV A 4 - S 0820/21/10001 :002**

DOK **2022/0773234**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMF erwägt, eine grundlegende Neuregelung der Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) anzustoßen.

Anlass hierfür ist insbesondere das noch schwebende Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171, in dem die Europäische Kommission die Auffassung vertritt, dass die Ausnahmen nach § 4 StBerG dazu führten, dass der Vorbehalt der Tätigkeiten von Steuerberaterinnen und Steuerberatern im Steuerberatungsgesetz inkohärent und unverhältnismäßig sei.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit verschiedenen Varianten einer möglichen gesetzlichen Neuregelung des § 4 StBerG auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde nach Abwägung der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Neuregelungsmöglichkeiten eine Generalklausel favorisiert, die in dem als Anlage beigefügten ersten Diskussionsentwurf Berücksichtigung gefunden hat. Diese soll abstrakt-generell regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen zulässig ist. Der umfangreiche Katalog des derzeitigen § 4 StBerG könnte vor diesem Hintergrund deutlich verschlankt werden.

Sofern Sie sich zu dem beigefügten Diskussionsentwurf äußern möchten, bitte ich um Übersendung Ihrer Stellungnahme bis zum **9. September 2022** (bitte per E-Mail an IVA4@bmf.bund.de).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie im Rahmen Ihrer Stellungnahme auch auf folgende Fragen eingehen könnten:

- Welche Hilfeleistungen in Steuersachen werden nach dem geltenden § 4 StBerG in Ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. von den von Ihnen vertretenen Berufsgruppen erbracht (beispielhafte Aufzählung)?
- Welche Hilfeleistungen in Steuersachen könnten nach Ihrer Auffassung durch eine Generalklausel (vgl. beigefügten Diskussionsentwurf) neu hinzukommen?

Zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen erlaube ich mir noch folgende, allgemeine Anmerkungen:

Das Steuerberatungsrecht unterscheidet zwischen der Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3 StBerG; steuerberatende Berufe) und der Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen (§ 4 StBerG; abschließender Katalog von Personengruppen und Vereinigungen).

Die Beschränkung des § 4 StBerG ergibt sich im Einzelnen aus der Aufzählung der Personengruppen und Vereinigungen und den jeweiligen Bestimmungen (persönliche und sachliche Grenzen). Die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 StBerG ist somit nicht nur hinsichtlich des Kreises der Befugten beschränkt, sondern auch hinsichtlich des Umfangs der Hilfeleistung. Eine Überschreitung der Befugnisse nach § 4 StBerG ist eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen.

Folgende Personengruppen und Vereinigungen sind in der derzeit geltenden Fassung des § 4 StBerG enthalten:

- Notare,
- Patentanwälte,
- Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Verwahrer und Verwalter,
- Unternehmer,
- Genossenschaftliche Verbände,
- Berufsvertretungen,
- Vereinigungen zur Hilfeleistung für landwirtschaftliche Betriebe,
- Speditionsunternehmen, sonstige gewerbliche Unternehmen und Fiskalvertreter,
- Arbeitgeber,

- Lohnsteuerhilfvereine,
- Kreditinstitute,
- Versicherungsmathematische Sachverständige,
- Bausparkassen und Bausparkassenvertreter,
- Schuldenbereinigungsstellen,
- Anbieter von Altersvorsorgeverträgen.

Die Hilfeleistung im Rahmen des § 4 StBerG ist grundsätzlich auf diejenigen Fragen beschränkt, die sich aus einer in § 4 StBerG aufgeführten nichtsteuerlichen Haupttätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts ergeben. Es darf sich dabei nur um einen untergeordneten Teil der Haupttätigkeit handeln und muss untrennbar mit dieser verbunden sein. Die eigentliche Kompetenz liegt in der beruflichen Haupttätigkeit und nicht in der steuerlichen Beratung. Lediglich in einem isoliert sektorspezifischen niederschweligen Bereich, der eng auf die Haupttätigkeit bezogen ist, besteht die steuerrechtliche Kompetenz, die auch nur in diesem sektorspezifischen niederschweligen Bereich zur Anwendung kommen darf.

Eine Ausnahme hierzu bildet die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine, die ihren Hauptzweck in der steuerlichen Hilfeleistung im Rahmen ihrer Befugnis nach § 4 Nummer 11 StBerG für ihre Mitglieder haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hoffmann

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.